



Fernstraßen-Bundesamt, Am Propsthof 51, 53123 Bonn

Zur Veröffentlichung im Internet

Am Propsthof 51
53121 Bonn

Tel.: 0341 49611-865

bearbeitet von:
Dr. Beate Hansen

Referat P4

Beate.Hansen@fba.bund.de

www.fba.bund.de

— **Feststellung über das Nichtbestehen der Pflicht zur
Umweltverträglichkeitsprüfung bei vorprüfungspflichtigen
Änderungsvorhaben gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. § 9 Abs. 1 und 4 Gesetz über
die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Vorhaben:

— 6-streifiger Ausbau der A 44 vom AK Dortmund/Unna (Bau-km 0-380) bis
zur AS Unna-Ost (Bau-km 5+110) mit Umbau des AK Dortmund/Unna
einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an Verkehrswegen und
Anlagen Dritter sowie der landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen auf
dem Gebiet der Stadt Unna, 1. Änderung zum Planfeststellungsbeschluss der
Bezirksregierung Arnsberg vom 25.09.2020, Az. 25.04-1.11-03/16;
hier: Austausch von naturschutzrechtlichen Kompensationsflächen

Bezug: Antrag vom 07.07.2026, eingegangen am 10.07.2026

Geschäftszeichen: P4/02-01-04-01#00147#0004#0002

Bonn, 23.07.2026

Seite 1 von 1

Bekanntgabe gemäß § 5 UVPG

Für das o. g. Vorhaben wird festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Begründung

Diese Feststellung beruht auf § 5 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 9 Abs. 1 und 4 i. V. m.
§ 7 Abs. 1, Abs. 5, Anlage 3 UVPG. Die Vorprüfung bei Änderungsvorhaben
gemäß § 9 Abs. 4 UVPG i.V.m. § 7 UVPG hat ergeben, dass eine
Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist,
da es keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die



Seite 2 von 4

nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um ein Änderungsvorhaben gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 2 Buchst. b) UVPG, das der allgemeinen Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2, Satz 1 Nr. 2, Abs. 4 i. V. m. § 7 UVPG unterliegt, da es die Änderung einer Bundesautobahn zum Gegenstand hat.

Durch elektronische Antragstellung über das Antrags- und Beteiligungsportal für Verkehr und Offshore-Vorhaben am 13.07.2026 sowie mit Schreiben vom 07.07.2026, hier eingegangen am 10.07.2026, hat die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Westfalen (im Folgenden: Vorhabenträgerin) für das Vorhaben „6-streifiger Ausbau der A 44 vom AK Dortmund/Unna (Bau-km 0-380) bis zur AS Unna-Ost (Bau-km 5+110) mit Umbau des AK Dortmund/Unna einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an Verkehrswegen und Anlagen Dritter sowie der landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen auf dem Gebiet der Stadt Unna, 1. Änderung zum Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Arnsberg vom 25.09.2020, Az. 25.04-1.11-03/16; hier: Austausch von naturschutzrechtlichen Kompensationsflächen“ die Planänderung als Fall von unwesentlicher Bedeutung nach § 17d FStrG i. V. m. § 76 Abs. 2 VwVfG beim Fernstraßen-Bundesamt beantragt.

Die beantragte Planänderung bezieht sich auf das o.g. Vorhaben und den Planfeststellungsbeschluss der Bezirksregierung Arnsberg vom 25.09.2020, Az. 25.04-1.11-03/16 in seiner seit dem 28.03.2025 bestandskräftigen Fassung einschließlich der Änderungen des 1. Deckblatts.

Die Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Westfalen, Außenstelle Hamm, beantragt die teilweise Änderung einer planfestgestellten Kompensationsmaßnahme. Für die Durchführung der Ausgleichsmaßnahme sollte ursprünglich u.a. ein Teil eines im Kreis Unna gelegenen Grundstücks für eine Aufforstung herangezogen werden. Nunmehr soll auf die Inanspruchnahme dieses Flurstücks verzichtet werden. Stattdessen soll der Teil der Kompensationsmaßnahme auf einem Grundstück im Kreis Soest stattfinden.

Das für die Flächen auf der Gemarkung Eilmsen zuständige Regionalforstamt Soest-Sauerland hat mit Bescheid vom 13.08.2025 (Az. 63.03.01.02-000086) die Genehmigung zur Erstaufforstung mit Nebenbestimmungen u.a. zu Pflanzarten sowie zu Strauchrand und Krautsaum erteilt. Als weitere Träger öffentlicher Belange haben die Stadt Unna, der Kreis Unna, der Kreis Soest und die Gemeinde Welter zugestimmt. Die wesentlichen Gründe gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 und 3 UVPG für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht sind, dass erhebliche dauerhafte



Seite 3 von 4

Beeinträchtigungen der Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG durch das geplante Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Durch den beschriebenen Flächentausch entsteht kein Eingriff in Natur und Landschaft. Denn was die dann neu geplante Aufforstung an sich betrifft, so liegt alleine hierin kein naturschutzrechtlicher Eingriff nach § 14 BNatSchG vor, da es lediglich zu einer Aufwertung und Verbesserung der Fläche kommt (höherer Biotopwert).

Was die wegfallende Kompensation im Gebiet der Stadt Unna betrifft, so wird diese als Voraussetzung für die Planfeststellung der Änderung in Gänze und gleichwertig durch die Aufforstung auf den Flächen der Gemarkung Eilmsen ausgeglichen werden.

Ferner wird eine mögliche zukünftige Beeinträchtigung des in der Nähe befindlichen geschützten Biotops und geschützten Landschaftsteils „Großseggenried“ (Kennung im Biotopkataster des LANUV NRW: BT-4313-0089-2011) sowie der angrenzenden Ackerfläche u.a. durch einen ausreichenden Abstand der Bepflanzung, durch den Strauchsaum sowie den Krautsaum sowie die der Vorhabenträgerin auferlegten Pflegemaßnahmen im Ruderalbereich ausgeschlossen.

Es ist auch keine Beeinträchtigung von weiteren UVPG-Schutzgütern zu erwarten.

Andere bestehende oder zugelassene Vorhaben sind im Einwirkraum des geplanten Vorhabens nicht anzutreffen. Ein Zusammenwirken der vorhabenbezogenen Auswirkungen mit Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben ist daher für die Maßnahme nicht zu befürchten.

Mögliche erhebliche Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter wurden anhand der Kriterien der Nummern 1 und 2 der Anlage 3 zum UVPG beurteilt, wobei insbesondere den Gesichtspunkten aus Nummer 3 der Anlage 3 zum UVPG Rechnung getragen wurde.

Hinweise

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar. Sie wird gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben durch Veröffentlichung auf der Internetseite des Fernstraßen-Bundesamtes sowie auf dem UVP-Portal des Bundes.

Die dieser Feststellung zu Grunde liegenden Unterlagen sind unter den Voraussetzungen der Bestimmungen des Bundes über den Zugang zu Umweltinformationen zugänglich. Sie können beim Fernstraßen-



Seite 4 von 4

Bundesamt, Dienststelle Bonn, Am Propsthof 51, 53121 Bonn, nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden.

Im Auftrag
gez. Cappel

Diese Bekanntgabe wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.